

17. Oktober 2017

Teilzeit- und Befristungsrecht

Hintergrund

- Wird die Arbeitszeitsouveränität der Arbeitnehmer durch die Schaffung neuer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere einer befristeten Teilzeit oder eines Rückkehranspruches in Vollzeit, weiter ausgebaut, verschärft sich für die Unternehmen die Problematik, für diese fehlenden Arbeitsstunden adäquates Ersatzpersonal zu finden. Der Gesetzgeber müsste dann konsequenterweise die bestehenden Flexibilisierungsinstrumente (z. B. Befristung, geringfügige Beschäftigung, Werkverträge, Zeitarbeit) wieder stärken.

Aktuelle Lage

- Das Wahlprogramm von CDU/CSU enthält ein Recht auf befristete Teilzeit mit betrieblichem Schwellenwert sowie ein grundsätzliches Bekenntnis zum Befristungsrecht. Offenkundiger Missbrauch soll jedoch abgestellt werden.
- Die FDP fordert in ihrem Wahlprogramm hingegen, dass das bestehende Befristungsrecht nicht eingeschränkt wird. Eine Forderung nach der Schaffung eines Rechts auf befristete Teilzeit enthält das FDP-Wahlprogramm nicht.
- Die Grünen sprechen sich neben der Schaffung einer befristeten Teilzeit insbesondere auch für eine neue Definition von Vollzeit u. a. durch Einführung einer Wahlarbeitszeit mit einem Arbeitszeitkorridor von 30 bis 40 Wochenstunden aus. Innerhalb dieses Stundenkorridors sollen Arbeitnehmer unter Beachtung von Fristen ihren Arbeitszeitumfang frei bestimmen können. Die Grünen fordern zudem die Abschaffung der sachgrundlosen Befristung.
- Auch die SPD fordert in ihrem Wahlprogramm die Schaffung einer befristeten Teilzeit sowie mehr Wahlmöglichkeiten für Arbeitnehmer bei ihrer Arbeitszeit. Die SPD fordert ebenfalls die Abschaffung der sachgrundlosen Befristung.

Position

- Der HDE lehnt die Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Anspruchs auf befristete Teilzeit ab. Ein solcher Anspruch ist überflüssig. Bereits heute hat der Arbeitgeber nach § 9 TzBfG einen teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmer, der ihm den Wunsch nach einer Verlängerung seiner vertraglich vereinbarten Arbeitszeit angezeigt hat, bei der Besetzung eines entsprechend freien Arbeitsplatzes bei gleicher Eignung bevorzugt zu berücksichtigen.
- Vollkommen inakzeptabel wäre zudem eine Regelung, wie sie bereits im Rahmen der abgelaufenen Legislaturperiode von der Regierungskoalition diskutiert wurde, nach der Arbeitnehmer während einer (befristeten) Teilzeit eine Verlängerung der Arbeitszeit geltend machen können (vorzeitiger Rückkehranspruch von Teilzeit in Vollzeit). Dies macht eine Personalplanung unmöglich, da der Arbeitgeber bei einer Teilzeit immer mit einer vorzeitigen Rückkehr der Stammkraft rechnen müsste. Hinzu kommt, dass es sich dabei um einen einseitigen, unangemessenen Eingriff in die Vertragsautonomie handeln würde. Der Arbeitnehmer könnte dann in Zukunft eine wesentliche Arbeitsvertragsbedingung einseitig gestalten und so die Personalplanungshoheit des Arbeitgebers in Frage stellen.
- Die Auswirkungen für die Praxis wären äußerst problematisch. Macht z. B. ein Vollzeitmitarbeiter seinen Anspruch auf eine befristete Teilzeit geltend, muss der Arbeitgeber eine weitere Teilzeitkraft finden, die die frei werdenden Arbeitszeitkontingente der ehemaligen Vollzeitkraft ausfüllt. Da dies auch nur wenige Wochenstunden sein können, ist – insbesondere vor dem Hintergrund des sich weiter verschärfenden Fachkräftemangels – sehr fraglich, ob bzw. wie es dem Arbeitgeber überhaupt gelingen soll, eine adäquate Teilzeitkraft zu finden. Noch fataler wäre es für die Praxis, wenn zusätzlich zur befristeten Teilzeit auch noch ein vorzeitiges Rückkehrrecht eingeführt würde. In diesem Fall könnte der Arbeitgeber durch die faktisch jederzeit mögliche Rückkehr der Stammkraft in Vollzeit, einer Vertretungskraft nicht einmal rechtssicher sagen, für wie lange diese Stelle zu besetzen sein wird.
- Die Abschaffung der sachgrundlosen Befristung ist abzulehnen. Sachgrundlose Befristungen sind ein zentraler Bestandteil des funktionierenden und wettbewerbsfähigen Arbeitsmarkts. Denn eine befristete Beschäftigung bietet insbesondere Arbeitsuchenden eine gute Möglichkeit zum Ersteinstieg. Nach langer Arbeitslosigkeit bietet die sachgrundlose Befristung zudem vielen Betroffenen die Möglichkeit für einen Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt. Befristete Arbeitsverträge leisten daher einen wesentlichen Beitrag, Arbeitslosigkeit abzubauen. Hinzu kommt, dass es heute so viele unbefristete Arbeitsverhältnisse gibt wie niemals zuvor. Der Anteil der Befristungen an allen abhängigen Beschäftigungsverhältnissen liegt in Deutschland zudem stabil unter 10 %, so dass hier kein Handlungsbedarf besteht.